Bebauungsplanverfahren "Neue Medizinische Klinik Schnarrenberg" mit örtlichen Bauvorschriften in Tübingen

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Universitätskliniken Berg" im Juli 2020 für den gesamten Klinikbereich durchgeführt worden. Der Bebauungsplan "Neue Medizinische Klinik Schnarrenberg" wird als Teilbebauungsplan daraus entwickelt. Die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung beziehen sich somit auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Universitätskliniken Berg" und werden im Zuge der Entwicklung der Teilbebauungspläne in Abhängigkeit ihrer Relevanz ausgewertet. Im Folgenden nimmt die Verwaltung teilweise bereits Anmerkungen zu den für den Bebauungsplan "Neue Medizinische Klinik Schnarrenberg" relevanten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vor. Aus der Öffentlichkeit sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine Stellungnahmen eingegangen.

Die Abwägung erfolgt erst zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes "Neue Medizinische Klinik Schnarrenberg" durch den Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen.

Behörde oder sonstiger Träger	Stellungnahme der Behörde	Anmerkungen der Verwaltung
öffentlicher Belange	oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	
1) Geschäftsführende Schulleiter vom 16. Juli 2020	Die geschäftsführenden Schulleiter der weiterführenden und gewerblichen Schulen geben keine Stellungnahme ab.	Keine Anregungen oder Bedenken. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2) Katholische Gesamtkirchen- gemeinde Tübingen vom 10. Juli 2020	Die katholische Gesamtkirchengemeinde Tübingen gibt keine Stellungnahme ab. Eine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht gewünscht.	Keine Anregungen oder Bedenken. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3) Landratsamt Tübingen vom 25. August 2020	Naturschutz 1.Vorbemerkungen Die untere Naturschutzbehörde kann zu der Planung erst dann abschließend Stellung beziehen, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen. Es ist eine umfassende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf Grundlage aktueller, nach anerkannten fachlichen Standards erhobener Daten zu erstellen, die das gesamte Plangebiet abdeckt und alle planungsrelevanten Artengruppen behandelt. Zudem geht die untere Naturschutzbehörde davon aus, dass aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet "Schönbuch" eine Natura 2000- Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Dem Landratsamt Tübingen liegt die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen zu dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren vor. Die dort angeregte Besprechung bzgl. Artenschutz / Ziegenmelker wird vom Landratsamt Tübingen befürwortet.	Anmerkung vom 10.2025: Im Zuge der Erarbeitung des Bebauungsplans "Neue Medizinische Klinik Schnarrenberg" wurde eine Umweltprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Dabei wurden alle relevanten Umweltbelange im Umweltbericht nach den gesetzlichen Vorgaben ermittelt und bewertet als auch deren Umgang dargestellt. Der Umweltbericht befindet in den Anlagen. Am 21.10.2024 wurde seitens Regierungspräsidium Tübingen bescheinigt, dass "die Bauvorhaben für das Universitätsklinikum Tübingen und die Universität Tübingen ohne Ersatzmaßnahmen/ Auflagen zum Thema Ziegenmelker nach § 44 BNatschG geplant und durchgeführt werden können".

Behörde oder sonstiger Träger	Stellungnahme der Behörde	Anmerkungen der Verwaltung
öffentlicher Belange	oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	
	Der vorgelegte Artenschutzfachbeitrag des Büro Menz zum Neu-	
	bau LLZ (Stand 29.11.2018) umfasst nicht das gesamte Plange-	
	biet, sondern lediglich den südlichen Teilbereich. Eine Besonder-	
	heit für das Gebiet stellt das seit mind. 2012 (Sändig & Lehmann	
	2019) besetzte Revier eines Ziegenmelkers (Caprimulgus euro-	
	paeus) dar. Die Flachdächer des Klinikareals stellen Lebensstätten	
	und potentielle Brutplätze des Ziegenmelkers dar. Die Betroffen-	
	heit des Ziegenmelkers durch die Planung ist detailliert darzustel-	
	len und zu bewerten. In diesem Zusammenhang wird auf die spe-	
	zifischen Untersuchungen von Pustal Landschaftsökologie und	
	Planung / Salcher (2018) und der Arbeitsgruppe für Tierökologie	
	und Planung (2019) verwiesen.	
	Der Ziegenmelker ist eine streng geschützte Vogelart und steht in	
	Baden-Württemberg auf der Rote Liste (Kategorie 1 - vom Aus-	
	sterben bedroht). Sofern die ökologische Funktion seiner Fort-	
	pflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen-funktionalen Zusam-	
	menhang nicht erhalten werden kann oder sonstige Verbotstat-	
	bestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, ist eine Aus-	
	nahme durch die höhere Naturschutzbehörde erforderlich. Bei	
	der Bewertung ist zu berücksichtigen, dass durch Bautätigkeiten	
	eine erhebliche Störung ausgehen kann, selbst wenn der Brut-	
	platz nicht direkt betroffen ist. Der Ziegenmelker gilt im Allgemei-	
	nen als empfindlich gegenüber Lärm und Licht.	
	Es wird darauf hingewiesen, dass vorgezogene Ausgleichsmaß-	
	nahmen zum Eingriffszeitpunkt ökologisch wirksam sein müssen.	
	Die Ausgleichsmaß-nahmen für die im Bereich des LLZ nachge-	
	wiesenen Zwergfledermaus-Wochenstuben müssen z.B. mindes-	
	tens eine Saison vor dem Eingriff bereits funktionsfähig sein, da-	
	mit sie mit genügend hoher Wahrscheinlichkeit von den Tieren	
	angenommen werden. Bei anderen, anspruchsvolleren Arten, die	
	Ersatzquartiere schlechter annehmen, ist ggf. ein noch längerer	
	Vorlauf erforderlich. Wie auch im Artenschutzfachbeitrag des	
	Büro Menz zum Neubau des LLZ angenommen, hält die untere	

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde	Anmerkungen der Verwaltung
Offentificher Belange	oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange Naturschutzbehörde die Schaffung von neuen Quartieren an den neuen Gebäuden für notwendig.	
4) Nachbarschaftsverband Reut- lingen – Tübingen	stehen zum Bebauungsplan keine Einwendungen oder Anregun-	Keine Anregungen oder Bedenken. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
vom 14. Juli 2020	gen.	
5) Netze BW GmbH vom 21. Juli 2020	Im Geltungsbereich sind keine Anlagen der Netze BW GmbH vorhanden. Die Netze BW GmbH hat somit keine Einwände gegen den Bebauungsplan.	Keine Anregungen oder Bedenken. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6) PLEdoc GmbH vom 7. Juli 2020	Die von der PLEdoc GmbH verwalteten Versorgungsanlagen werden von der geplanten Maßnahme nicht betroffen. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Festsetzung planexternen Ausgleichsflächen eine Betroffenheit der durch die PLEdoc verwalteten Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren wird gebeten.	Keine Anregungen oder Bedenken. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Anmerkungen der Verwaltung
orienticier belange	Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit der PLEdoc GmbH.	
7) Polizeipräsidium Reutlingen, Kriminalprävention vom 23. Juli 2020	Das Polizeipräsidium Tübingen gibt keine Stellungnahme ab. Allerdings bittet das Polizeipräsidium um eine weitere Beteiligung vor allem an den Parkhäusern und diese möglichst frühzeitig. Gerade beim Neubau von Parkhäusern können durch verwinkelte oder schlecht beleuchtete Bereiche sogenannte Angsträume, die im schlimmsten Fall dazu führen, dass die Örtlichkeiten von Menschen gemieden werden. Bereits bei der Planung können hier kriminalpräventive Aspekte berücksichtigt werden, die zu einer wesentlich größeren Akzeptanz des Parkraumes führen.	Keine Anregungen oder Bedenken. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
8) Regierungspräsidium Frei- burg, Landesamt für Geolo- gie, Rohstoffe, Bergbau (LGRB) vom 21. Juli 2020	Geotechnik: Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Nach dem geologischen Basisdatensatz des LGRB befindet sich der größte Teil des Plangebiets im Ausstrichbereich von Gesteinen der Löwenstein-Formation (Mittelkeuper, frühere Be-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Führt zu keiner Änderung. Für das Areal des Bebauungsplans "Neue Medizinische Klinik Schnarrenberg" liegt ein geologisches Gutachtachten vor. Da ein Geotechnischer Bericht vom Ingenieurbüro für Geotechnik, Vees und Partner, Prof. DrIng. Edelbert Vees und Partner Baugrundinstitut GmbH, Leinfelden-Echterdingen zum Neubau der Neuen Medizinischen Klinik, vom 28. Juni 2024, einschließlich einer abfalltechnischen Untersuchung und Bewertung der Untergrundverhältnisse von BoSS Consult GmbH, Stuttgart (Stand: 02.01.2023) vorliegt, wird auf die Übernahme der geotechnischen Hinweise verzichtet. Stattdessen werden unter III Hinweise des Textteils des Bebau-
	zeichnung Stubensandsteine) bzw. am Fuß des Steinbergs von Gesteinen der Trossingen-Formation (ebenfalls Mittelkeuper, frühere Bezeichnung Knollenmergel). Im nordöstlichen Teil des Plangebiets werden die Gesteine der Löwenstein-Formation von Hangschutt überdeckt. - Mit Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens der Trossingen-Formation ist zu rechnen.	ungsplanes, die relevanten Stellungnahmen aus dem Baugrundgutachten übernommen. Im Rahmen der Hinweise werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 bzw. DIN EN 1997 empfohlen.

Behörde oder sonstiger Träger	Stellungnahme der Behörde	Anmerkungen der Verwaltung
öffentlicher Belange	oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	
	- Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
	Allgemeine Hinweise: - Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. - Des Weiteren wird auf das Geotop-Kataster verwiesen, welches im Internet unter der Adresse http://www.lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	
9) Regierungspräsidium Stuttgart, Denkmalpflege vom 21. Juli 2020	Innerhalb des Plangebietes befindet sich mit dem Andachtsraum der Medizinischen Klinik ein Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG. In den aktuellen Planunterlagen wird diese Tatsache weder textlich noch kartografisch dargestellt, wir bitten darum, dies nachzuholen. Die aktuellen Planungen deuten darauf hin, dass anstelle des Andachtsraumes eine Freifläche geplant werden soll. Ganz offenbar müsste man dazu das Kulturdenkmal jedoch abbrechen. Insofern trägt das Landesamt für Denkmalpflege gegen diejenigen (geplanten) Festsetzungen erhebliche Bedenken vor, die zum Abbruch des Kulturdenkmales führen würden. Stattdessen sind die Planungen so zu modifizieren, dass das Kulturdenkmal erhalten werden kann.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Führt zu keiner Änderung. Im Zuge der Überplanung des betroffenen Areals werden die vorhandenen Kulturdenkmäler erhoben und der Umgang damit unter fachlicher Bewertung und Einbeziehung des Landesamtes für Denkmalpflege erarbeitet. Im Zuge der Neuordnung des gesamten Klinikareals auf dem Schnarrenberg ist eine zentrale Magistrale geplant, welche für die zukünftige innere Erschließung von herausragender Bedeutung ist. Eine Verlagerung der Magistrale ist aufgrund der geplanten baulichen Struktur des Klinikums nicht möglich, ein Abbruch des Andachtsraumes daher höchstwahrscheinlich unumgänglich. Der Andachtsraum sowie der Gedichtstein liegen jedoch außerhalb des Geltungsbereichs des Teilbebauungsplans "Neue Medizinische Klinik Schnarrenberg", weshalb keine direkte Betroffenheit vorliegt. Eine fachliche Auswertung der Stellungnahme erfolgt im Rahmen der Entwicklung des entsprechenden Teilbebauungsplanes.

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Anmerkungen der Verwaltung
Orientinene belange	Im Plangebiet befindet sich bei Elfriede-Aulhorn-Straße 6 ferner ein erhaltenswertes Kleindenkmal, konkret ein s. g. Gedichtstein, mit Kasuga-Steinlaterne für den Arzt Erwin Bälz errichtet. Sollte durch die Planungen bedingt dessen Versetzung notwendig werden, dann ist dies möglich.	
	Wie aus der Unterlage "Präsentation" schließlich auch noch hervorgeht, wird sich bei Umsetzung der Planungen die Stadtkrone von Tübingen nachhaltig und gravierend verändern, insbesondere von Südwesten bzw. von der Straße in Richtung Hagelloch aus betrachtet. Die Fernansicht auf die von Kulturdenkmalen von besonderer Bedeutung geprägten Altstadt und insbesondere auch auf das Schloss Hohentübingen dürfte im Sinne des Umgebungsschutzes gem. § 15 Abs. 3 DSchG aufgrund der spezifischen topografischen Verhältnisse aber wohl nicht durch die geplanten Baumassen beeinträchtigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Aus Sicht der Archäologie gibt es zur Planung keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Keine Anregungen oder Bedenken.
10) Regierungspräsidium Stutt- gart, Kampfmittelbeseitigung vom 7. Juli 2020	Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardie- rungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es rat- sam, im Vorfeld von jeglichen Bau-(Planungs-)verfahren eine Ge-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Führt zu keiner Änderung.
	fahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis, nur noch kostenpflichtig durchführen. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst verzichtet auf weitere Beteiligung am Verfahren (Einladung zum Erörterungstermin, Informationen über Planänderungen und Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses).	Das Areal der Uniklinikums Berg wurde im Rahmen einer Luftbild- auswertung auf Verdacht der Kampfmittelbelastung von Bau- grundflächen, von UXO PRO Consult GmbH aus Berlin, Stand vom 14. August 2019, untersucht. Aus der Luftbildauswertung resul- tiert die Erkenntnis, dass die zu untersuchende Wahrscheinlich- keit der Kontamination des Erkundungsgebietes mit Kampfmit- teln verschwindend gering ist. Gemäß Kenntnisstand der Auswer- tung sind keine weiteren Maßnahmen und die technische Erkun- dung nicht zwingend notwendig.

Behörde oder sonstiger Träger	Stellungnahme der Behörde	Anmerkungen der Verwaltung
öffentlicher Belange 11) Regierungspräsidium Stuttgart, Luftverkehr vom 24. Juli 2020	oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange Das Referat Luftverkehr und Luftsicherheit erhebt keine Bedenken gegen die Fortschreibung des Rahmenplans Schnarrenberg, im Bereich der Grafenhalde. Die dort geplante Bebauung hat keine Auswirkungen auf den bestehenden Hubschraubersonderlandeplatz der CRONA-Klinik. Der östliche An- und Abflugsektor liegt jedoch sehr nahe am Standort des geplanten Gebäudes LLZ mit 10 Stockwerken und einer Höhe von 475,00 m. Für die weitere Bearbeitung wurde eine Kartierung des oben beschriebenen An- und Abflugsektors zur Übernahme in die Planung beigelegt.	Das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat Luftverkehr und Luftsicherheit wird im Rahmen der Veröffentlichung im Internet und zusätzlichen öffentlichen Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren "Neue Medizinische Klinik Schnarrenberg" erneut am Verfahren beteiligt.
12) Regierungspräsidium Tübingen, Baurecht vom 23. Juli 2020	Um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten. Die mitgelieferten Unterlagen sind unvollständig. Das mitgelieferte artenschutzrechtliche Gutachten behandelt nur einen kleinen Teilbereich des neuen Bebauungsplans. Es ist ein artenschutzrechtliches Gutachten für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans vorzulegen, das alle relevanten Artengruppen behandelt. Besonders berücksichtigt werden muss das nachgewiesene Vorkommen des Ziegenmelkers. Im Bereich des geplanten Bebauungsplans befindet sich ein Vorkommen des Ziegenmelkers, das seit mindestens 2012 belegt ist. Nach derzeitiger Kenntnis ist von mindestens einem Revier im Bereich Schnarrenberg / Universitätskliniken / Morgen-stelle auszugehen. Es handelt sich um das einzige bekannte Vorkommen des Ziegenmelkers in Baden-Württemberg außerhalb der nördlichen Oberrheinebene. Obwohl in den Jahren 2018 und 2019 trotz Revierbesetzung eine Brut nicht nachgewiesen werden konnte, ist daraus nicht abzuleiten, dass es in den Jahren davor nie zu einer Brut kam, oder zukünftig zu keiner Brut kommen wird. ATP führt dazu aus: "Die Revierkontinuität von nun mindestens acht Jahren lässt es eher plausibel erscheinen, dass die Art im Gebiet bereits erfolgreich	Im Zuge der Erarbeitung des Bebauungsplans "Neue Medizinische Klinik Schnarrenberg" wurde eine Umweltprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Dabei wurden alle relevanten Umweltbelange im Umweltbericht nach den gesetzlichen Vorgaben ermittelt und bewertet als auch deren Umgang dargestellt. Der Umweltbericht befindet in den Anlagen. Am 21.10.2024 wurde seitens Regierungspräsidium Tübingen bescheinigt, dass "die Bauvorhaben für das Universitätsklinikum Tübingen und die Universität Tübingen ohne Ersatzmaßnahmen/ Auflagen zum Thema Ziegenmelker nach § 44 BNatschG geplant und durchgeführt werden können".

Behörde oder sonstiger Träger	Stellungnahme der Behörde	Anmerkungen der Verwaltung
öffentlicher Belange	oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	
	reproduziert hat. FÜNFSTÜCK & WEISS (2018) geben für den Zie-	
	genmelker zudem eine Generationslänge von vier Jahren an. Es	
	kann daher davon ausgegangen werden, dass bereits ein Genera-	
	tionenwechsel stattgefunden hat."	
	Der Schutz von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs.1 Nr. 3	
	BNatSchG erstreckt sich über die einzelne Brutperiode hinaus	
	auch auf wiederkehrende Stätten. Dies ist vertieft zu untersu-	
	chen.	
	CHEH.	
	Bei derzeitiger Datenlage geht die Höhere Naturschutzbehörde	
	von der Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme	
	aus, die nicht in Aussicht gestellt werden könnte. Trotz erhebli-	
	chem öffentlichen Interesses am vorliegenden Bebauungsplan	
	wäre Voraussetzung hierfür die Nichtverschlechterung des Erhal-	
	tungszustandes der Art.	
	Bei einem Ziegenmelker-Bestand in Baden-Württemberg von nur	
	noch 9-11 Revieren, führt schon der Verlust eines einzigen be-	
	setzten Revieres zu einer Verschlechterung des Erhaltungszu-	
	stands der lokalen Population. Es ist für die Höhere Naturschutz-	
	behörde nach derzeitiger Datenlage fraglich, ob der Ziegenmelker	
	trotz der, dem neuen Bebauungsplan folgenden, tiefgreifenden	
	Umgestaltung des Klinikgeländes in den nächsten Jahren, sein	
	derzeit vorhandenes Revier im Planungsgebiet halten kann.	
	Aufbauend auf die Gutachten der letzten Jahre (ATP, 2019; Sal-	
	cher, 2018; Artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen der FNP-	
	Fortschreibung, 2017) muss ein Konzept zu erarbeitet werden,	
	welches eine kontinuierliche Habitateignung und Besiedelbarkeit	
	des Gebietes für den Ziegenmelker, auch während der Umgestal-	
	tungsprozesse der nächsten Jahrzehnte sicherstellt. Diese Proble-	
	matik betrifft die Grundlagen der Planung und kann nicht in ein-	
	zelnen Planabschnitten abgeschichtet werden.	
	Aufgrund Bedeutung und Komplexität wird eine Besprechung der	
	Problematik angeregt.	

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Anmerkungen der Verwaltung
orientaliene belange	ouer des sonstigen riugers orientalener belange	
13) Regionalverband Neckar-Alb vom 22. Juli 2020	Flächenhafte regionalplanerische Festlegungen sind nicht betroffen. Entlang der Bebauungsplangrenze im Norden verläuft die Trasse für Schienenverkehr, Neubau (VRG) der geplanten Regionalstadtbahn Neckar-Alb. Gemäß Plansatz 4.1.2 Z (4) ist für notwendige Netzerweiterungen die Trasse "Innenstadtstrecke Tübingen (zweigleisig)" offen zu halten. Dies sieht der Regionalverband in der dem Bebauungsplan zugrundeliegenden Rahmenplanung berücksichtigt. In einem Szenario ist für die Realisierung der Innenstadtstrecke Tübingen der Regionalstadtbahn entlang der Schnarrenbergstraße eine entsprechende Trasse vorgesehen. Die Bebauungsplanfläche greift nicht in diesen Bereich über. Es wird angeregt, im Bebauungsplan die in diesem Bereich geplante Regional-Stadtbahntrasse zu thematisieren.	Im Zuge der Entwicklung der Rahmenplanung wird die Trasse Regionalstadtbahn berücksichtigt. Der Teilbebauungsplan "Neue Medizinische Klinik Schnarrenberg" ist davon nicht betroffen.
14) Terrantes BW vom 22. Juli 2020	Die von der Terrantes BW verwalteten Versorgungsanlagen werden von der geplanten Maßnahme nicht betroffen.	Keine Anregungen oder Bedenken. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15) Verband ProRegioStadtbahn vom 22. Juli 2020	Mit gewisser Sorge sieht die RegioStadtbahn die Nähe einiger geplanter Forschungseinrichtungen zur Schnarrenbergstraße. Entlang der Schnarrenbergstraße ist die Trasse der Regionalstadtbahn vorgesehen. Es muss unbedingt sichergestellt werden, dass in den neuen Forschungseinrichtungen - aber auch in den nahegelegenen medizinischen Einrichtungen - keinerlei Geräte oder Einrichtungen installiert werden, die durch Erschütterungen oder Elektromagnetische Beeinflussung oder auf andere Weise aus dem Betrieb der Stadtbahn beeinträchtigt werden könnten. Sowohl die Unempfindlichkeit gegen Erschütterungen als auch die Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) gegenüber dem Stadtbahnbetrieb müssen von vornherein verbindlich geklärt sein.	Im Zuge der Entwicklung der Rahmenplanung wird die Trasse Regionalstadtbahn berücksichtigt. Der Teilbebauungsplan "Neue Medizinische Klinik Schnarrenberg" ist davon nicht betroffen.
	Zurzeit läuft eine Untersuchung von Universität und Universitäts- klinikum zu dieser Frage im Hinblick auf vorhandene Anlagen und notwendige Maßnahmen. Es wäre kontraproduktiv, wenn nun	

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Anmerkungen der Verwaltung
Offentioner belange	neue Einrichtungen gerade diese Problematik verschärfen würden.	
	Im Übrigen bittet die RegioStadtbahn darum, die Belange der Regionalstadtbahn mit ihrer Trassierung, den Gleis- und Oberleitungsanlagen, den Haltestellen, den sonstigen notwendigen Bahnanlagen und den Betrieb in die weiteren Planungen direkt einzubeziehen.	
16) Vermögen und Bau Baden- Württemberg, Amt Tübingen vom	Der Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfs umfasst nicht die zwischen der Stadt und dem Land abgestimmte Entwicklungsfläche. Der Geltungsbereich muss um den geplanten Entwicklungsbereich, Flurstück Nr. 2471, zur Herstellung des Straßenringschlusses der Hoppe-Seyler-Straße zur Elfriede-Aulhorn-Straße erweitert werden.	Die beschriebene Maßnahme befindet sich außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Teilbebauungsplans "Neue Medizinische Klinik Schnarrenberg". Die Genehmigung des geplanten Straßenringschlusses von der Hoppe-Seyler-Straße zur Elfriede-Aulhorn-Straße wurde bereits
	In dem Bebauungsplan-Entwurf zugrunde gelegten Geltungsbereich wäre der vorgesehene Straßenringschluss nicht ohne Befreiungen realisierbar. Die maximal erlaubte Straßensteigung von 10 Prozent würde für die Verbindung der beiden Straßen wegen der kürzeren Strecke weit überschritten werden.	erteilt.
	Im Hinblick auf künftig anstehende Baumaßnahmen der beschlossenen Rahmenplanung und deren Baustellenlogistik kann durch eine vorgezogene Herstellung des Straßenringschlusses die Auslastung der vorhandenen Straßen reduziert werden und es wäre eine klare Trennung des Baustellenverkehrs vom laufenden Klinikverkehr möglich, d.h. die Zugänglichkeit der Hauptzufahrten der Kliniken könnte insbesondere für den Krankentransport sichergestellt werden. Zudem wäre die Option einer angedachten Einschleifung des ÖPNV und dadurch eine kürzere Anbindung an die Kliniken gegeben.	
	Außerdem könnten mit Erweiterung des Geltungsbereichs die für das gesamtplanerische Konzept notwendigen Untersuchungen insgesamt erfolgen (Lokalklima, Natur- und Artenschutz).	

Behörde oder sonstiger Träger	Stellungnahme der Behörde	Anmerkungen der Verwaltung
öffentlicher Belange	oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	
	Damit die Baumaßnahmen des Landes in ihrer Reihen- und Zeitabfolge keinen Engpässen unterliegen, sollte die Realisierung des Bebauungsplans und der daraus hervorgehenden Teilbebauungspläne schnellstmöglich erfolgen. Speziell für die Bauvorhaben Lehr- und Lernzentrum und Neue Medizinische Klinik 1.BA (Gelenkbau), deren Baubeginn für 2023 und 2026 vorgesehen sind, bedarf es einer baldmöglichen Herstellung des Bauplanungsrechts. Um die Termineinhaltung zu gewährleisten erachtet das Land eine parallele Aufstellung der Teilbebauungspläne für erforderlich.	
17) Vodafone Vom 8. Juli 2020	Seitens der Vodafone GmbH gibt es keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Keine Anregungen oder Bedenken. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18) Zweckverband Bodensee- Wasserversorgung (BWV) vom 9. Juli 2020	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der Bodensee-Wasserversorgung. Es wer- den daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Keine Anregungen oder Bedenken. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.